

Datum: 28.09.2016

sen

Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand  
Entwurf eines Stadtratsbeschlusses  
(vorgesehen für die Vollversammlung am 15.11.2016)

<del>KL</del>	GL		KaStA	I	II
StD	Stadtkämmerei			I/1	II/1
RL/S	04. Okt. 2016			I/2	II/2
Az.	826-12			I/3	II/3
Anl.	L	D	R		

### An die Stadtkämmerei-Hauptabteilung I/4 (Steuern)

Über die Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für die öffentliche Hand durch § 2b UStG ist in der letzten Zeit viel berichtet worden. Nach derzeit noch geltendem Recht werden juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes – weitgehend in Anlehnung an Körperschaftssteuerliche Grundsätze – tätig. Künftig wird indes jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage als unternehmerisch eingestuft, so dass etwa wesentliche Teile der bisher nicht umsatzsteuerrelevanten Verwertung von gesammelten Wertstoffen (Papier, Altkleider, Schrott, usw.) oder auch Beistandsleistungen (Zweckvereinbarungen mit benachbarten Landkreisen) künftig in die Betrachtung, ob eine Tätigkeit als unternehmerische zu qualifizieren ist, einzubeziehen sind.

Aus unserer Sicht wird künftig § 2b Abs. 3 UStG hohe Relevanz zukommen, der in Nr. 2 die Voraussetzungen enthält, die erfüllt sein müssen, damit die Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit als nicht wettbewerbsrelevant und damit als nicht steuerbar anzusehen sind. Hier müssen vier Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein, um weiter als steuerfrei behandelt zu werden.

Hier erwartet der AWM, dass vor allem zu den Formulierungen „langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“ und „ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden“ noch eine abschließende Klarstellung durch die Finanzverwaltung erfolgt.

Vorbehaltlich der in § 2 b Abs: 4 UStG erwähnten Tätigkeiten, welche immer zur Unternehmereigenschaft führen, gelten nach § 2b Abs.1 Satz 1 UStG juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen „im Rahmen der öffentlichen Gewalt“ obliegen und sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren erheben. Hier handelt es sich um öffentlich-rechtliche Aufgaben, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. So tragen nach den Paragraphen 17 Abs. 1 und 20 Abs. 1 KrWG die Kommunen für die Entsorgung von Haushaltsabfällen die alleinige Verantwortung. Haushalte müssen daher ihren Hausmüll einschließlich seiner verwertbaren Bestandteile grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen. Gemäß dieser Überlassungspflicht besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

Wir erwarten, dass sich auf diesen Tätigkeitsfeld des AWM durch § 2b UStG keine Änderung der bisherigen Rechtsauffassung ergibt und dies durch das angekündigte BMF-Schreiben bestätigt wird.

Aufgrund der aufgezeigten ungeklärten Fragestellungen ist der Abfallwirtschaftsbetrieb München mit der Fortführung der bisherigen Rechtslage bis zum 31.12.2020 einverstanden.

Durch die Ausübung des Wahlrechtes wird auch für die sich ergebenden administrativen Aufgaben (wie z.B. die Anpassung von Verträgen, Zweckvereinbarungen, die Anpassung der Buchhaltungssoftware, u.a.) die notwendige Zeit gewonnen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.